



FFH-Gebiet 1940-301

„Teufelsmoor bei Horst“

Fachbeitrag Wald

09. Februar 2010
naturschutzfachliche Nachbearbeitung Mai 2014

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten

Bearbeitung:



Landesforst
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsstelle Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Standortserkundung/Natura2000
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Ricarda Pries, VA Christian Gäth
FOR Kerstin Lehniger
StOS Sandra Liedmann

Mitwirkung von:

WUL Wald- und Landschaftsplanung
Alte Poststr. 2
18292 Serrahn

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH-GEBIET	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Lage, Größe, Naturraum	6
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4. Schutzgebiete	13
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	13
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	14
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	14
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	16
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	16
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	17
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)19	
2.1 Begriffe	19
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	20
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	20
2.4 Verwendete Unterlagen	21
3. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	22
3.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	22
4. UMSETZUNG VON MAßNAHMEN	22
4.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	22
4.2 Vertragsnaturschutz	26
5. ANLAGEN	27
5.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	27
5.2 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	28
5.3 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	29
5.4 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor bei Horst“ vom 21. August 1996	30

5.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	31
5.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	32
5.7 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	33
5.8 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	34
5.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	35
5.10 Kartendarstellungen	36
5.10.1 Schutzgebiete	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 1940-301 Meldeunterlagen	6
Abbildung 2: Darstellung der Substrat- und Nährkraftausstattung im FFH-Gebiet	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Klimakennwerte	7
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	10
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche	11
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	12
Tabelle 5: Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes 1940-401	13
Tabelle 6: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	15
Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	16
Tabelle 8: Vorkommen von Arten nach Anhang II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	16
Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	18

1 Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Teufelsmoor bei Horst“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage

Das FFH-Gebiet 1940-301 „Teufelsmoor bei Horst“ liegt im Norden Mecklenburg-Vorpommerns zwischen den Ortschaften Sanitz und Tessin (Abbildung 1).

Das FFH-Gebiet befindet sich im Landkreis Bad Doberan.

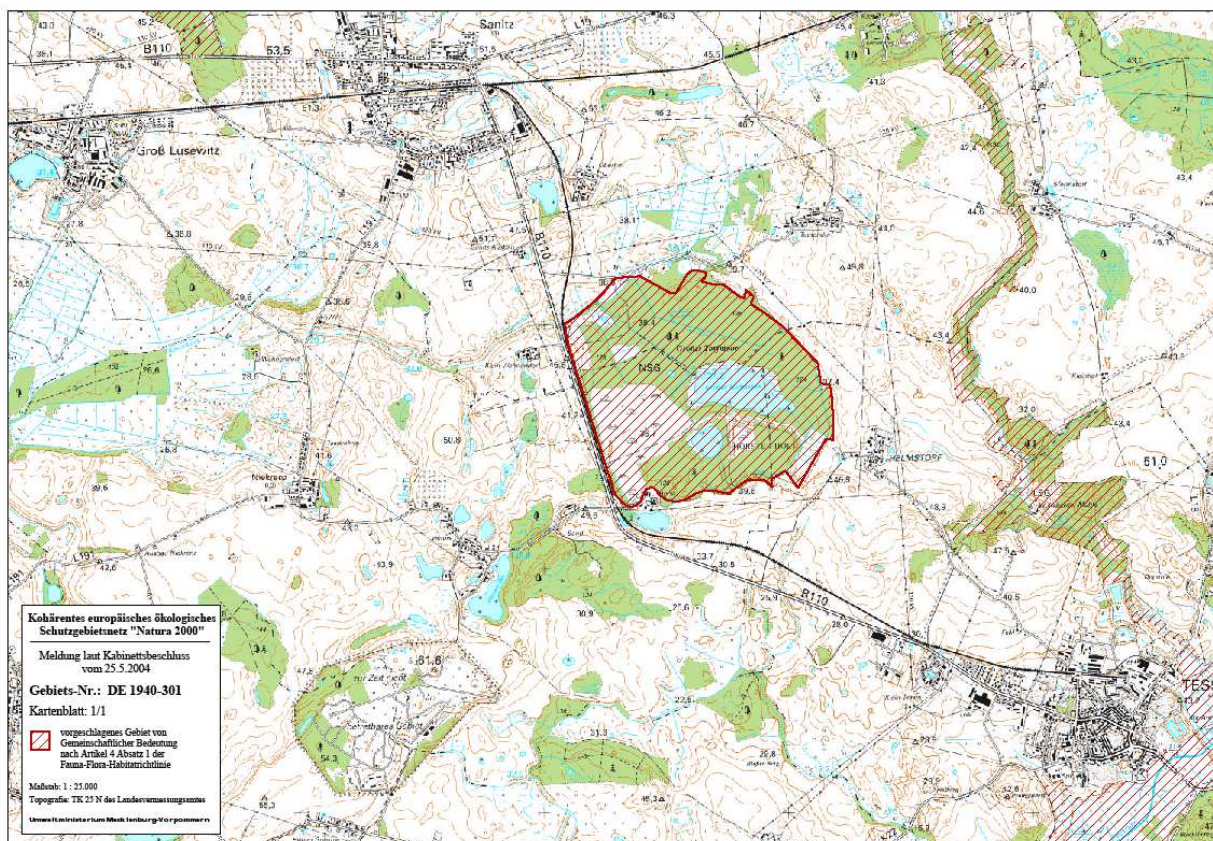


Abbildung 1: FFH-Gebiet 1940-301 Meldeunterlagen

Größe

Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von **302 ha**. Wald nimmt davon ca. 210,40 ha ein. Nichtholzböden, im forstlichen Sinn, an denen die einstigen Abtorfungsflächen den Hauptanteil haben, besitzen eine Größe von fast 45 ha. Die restliche Fläche stellen vor allem Wasserflächen, darunter der Große und der Kleine Teufelssee, als natürliche Moorgewässer, aber auch Wasserflächen im Bereich der einstigen, im Zuge der Wiedervernässung des Moores, überstauten Abtorfungsbereiche.

Geologie und naturräumliche Einordnung

Das Teufelsmoor bei Horst gehört zu einer Gruppe küstennaher Regenmoore zwischen Warnow und Recknitz. Das Teufelsmoor füllt eine abflusslose Senke innerhalb der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichselvereisung aus. Die Senke, in einer Höhe zwischen 37 m und 39 m Höhe über NN gelegen, befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen Geschiebelehm und –mergel und glazifluviatilen Sanden aus glaziären Nachschüttlungen. Die Substratgrenze verläuft im Untergrund des Moores von NW nach SO. Im Spätglazial und im frühen Holozän befand sich in dieser nach Abtauen eines großen Toteisblockes entstanden Senke ein See. Die Sedimentation mineralischer Mudden begann spätestens mit Beginn der Jüngeren Tundrenzeit vor ca. 11.000 Jahren und hielt bis in die Vorwärmezeit vor ca. 9.500 Jahren an. Dann folgten ca. 4000 Jahre lang Ablagerungen organogener Mudden. In der Späten Wärmezeit, vor ca. 4.800 Jahren setzte die „aktive“ Verlandung des Gewässers durch Torfmoosrasen und Torfmoosschwingrasen ein. Auf dem Verlandungsmoor begann sich vor ca. 2000 Jahren das Regenmoor zu entwickeln. Natürliche mineralische Durchtragungen gibt es im Nordteil des Moores, nahe der „Moorvilla“ und im Süden. Zwei natürliche Gewässer gehören zum Teufelsmoor, der Kleine und der Große Teufelssee. Das Moor entwässert natürlicherweise nach NW zum Teschendorfer Moor und durch die Kösterbeck in die Warnow. Es liegt innerhalb der Wasserscheide zwischen Warnow und Recknitz.

Infolge der Nutzungsgeschichte des Teufelsmoores ist es, durch die zur Anwendung gekommenen Abbautechniken (Handtorfstiche, Maschinentorfstiche, Ausbaggerungsflächen) stark strukturiert und unterschiedlich stark ausgetorft.

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH- Gebiet im Wuchsgebiet 05 – Ostholsteinisch-Westmecklenburger Jungmoränenland. Innerhalb des genannten Wuchsgebietes liegt das FFH-Gebiet im Wuchsbezirk 08 – Sanitz-Güstrower Grund-/Wellenmoräne. Der Wuchsbezirk 05-08 ist im Bereich des FFH-Gebietes durch eine stark wellige bis wellige Grundmoräne gekennzeichnet.

Der Wuchsbezirk liegt im Großklimabereich alpha (Schweriner Klima) welches der Klimastufe (f) feuchtes Tieflandsklima entspricht.

Tabelle 1: Klimakennwerte

Großklima-bereich	Mittlere Jahres-temperatur	Mittlere Jahres-Temperatur in der Vegetationszeit	Mittlere Jahres-niederschläge	Mittlere Jahres-niederschläge in der Vegetationszeit
alpha	7,95°C	14,66°C	615mm	300mm

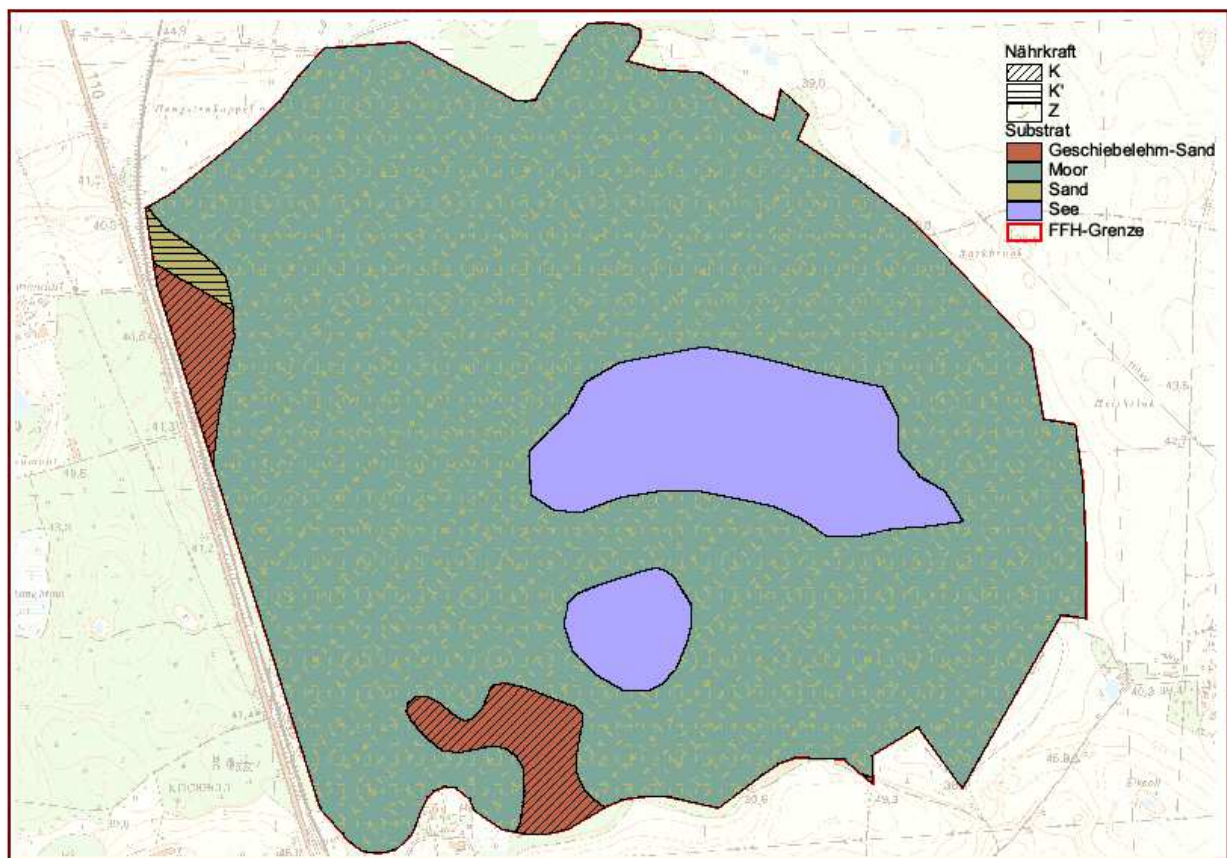


Abbildung 2: Darstellung der Substrat- und Nährkraftausstattung im FFH-Gebiet

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2³ entnommen werden.

Nutzungsgeschichte

Die nachfolgenden Ausführungen sind vor allem dem Beitrag „Das Teufelsmoor bei Horst, Kr. Rostock – landeskulturelle Nachnutzung eines industriell abgetorfte Regenmoores“ von A. PRECKER & H.D.KNAPP, 1990 entnommen worden.

Regenmoore entwickelten sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vom menschlichen Einfluß fast ungestört. Lediglich die Nutzung als Weide war auf geeigneten Hochmoorflächen üblich. Die Schmettau'sche Karte von 1788 zeigt das Teufelsmoor fast baumfrei und ohne Entwässerungsgräben. Auf dem Messtischblatt von 1885 zeigt sich bereits ein verändertes Bild, viele Torfstiche vor allem im Nord- und Westteil sowie mehrere Gräben sind verzeichnet. Das einst fast baumfreie Moor ist jetzt mit Birken, randlich mit Erlen bestockt.

³ Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

Offenes, wahrscheinlich verheidetes und schütter mit Birken und Kiefern bewachsenes Moor findet sich noch im westlichen und südöstlichen Teil und in den Verlandungszonen der beiden Seen. Der Eisenbahnbau 1885 – Strecke Rostock-Tessin- brachte die verkehrsgünstige Anbindung an das Moor, was eine beginnende gewerbsmäßige Ausbeutung zur Folge hatte. Auf dem Messtischblatt von 1930 ist ersichtlich, dass die Bewaldung des Moores weiter fortgeschritten ist. Grünlandnutzung erfolgt auf den entwässerten Flächen bei Wehendorf und Helmstorf sowie am gesamten Ost- und Nordrand. Bis zum 2. Weltkrieg wird im Nordteil des Moores Torf durch ein privates Unternehmen genutzt. Nach dem Krieg bis 1963 erfolgte der Torfabbau verstärkt, aber noch per Hand. Es wird Brenn- und Düngetorf abgebaut, Kipploren fahren den Torf zur Eisenbahnstation. Ab 1963 begann die komplexe Mechanisierung des Torfabbaus, zunächst mit Bagger und Traktor, seit Mitte der 1970er Jahre mit Bagger-Schneck- und Frästechnik. Die großflächige industrielle Austorfung fand 1990 ihren Abschluss. Am 28.09.1990 wurde das Teufelsmoor bei Horst als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt.

Wiedervernässung

Erste Maßnahmen zur Wiedervernässung aufgegebenen Abtorfungsflächen erfolgten bereits ab 1986. Nach der „Unter-Schutz-Stellung“ 1990 erfolgte kein Torfabbau mehr, Wirtschaftsgebäude und Schienen wurden entfernt. Ein groß angelegtes Wiedervernässungsprogramm wurde unter Aufsicht des STAUN Rostock zwischen 1994 - 1996 in die Tat umgesetzt. Die Errichtung von 12 Palisadenstauen ließen den Grundwasserspiegel um ca. 80 cm steigen. Aufgelassene Bagger- und Frästorfflächen füllten sich mit Wasser – es entstanden große offene Wasserflächen und Vernässungsbereiche. Es entstand großflächig ein oligotroph-saurer Versumpfungsmoorstandort, auf welchem sich Arten einstellten, die auch in anderen hydrologischen Moortypen charakteristisch sind. (Die ursprüngliche weißtorfbildende Hochmoorvegetation findet sich im Teufelsmoor nicht mehr.) Im Zuge des Anstaus kam es zur Destabilisierung der vorhandenen Waldbestände, vor allem der alten Fichtenbestände, heute nur noch als Totholzreste oder Einzelbäume (Überhalt) erkennbar. Diese aufgelichteten Flächen tragen heute meist dichte Birken-Naturverjüngungen im Stangenholzalder, oft mit Moorwald typischer Bodenvegetation. Ab 2002 fielen die Wasserstände im Moor wieder, besonders deutlich wurde dies durch das Absinken des Wasserspiegels des Großen Teufelssees; in einem Artikel in der OZ vom 27.04.05 heißt es: „Seit 3 Jahren fallen die Wasserstände im Teufelsmoor...“. Daraufhin wurden noch im Frühjahr 2005 mit Hilfe der Bundeswehr 4 Wehre im Süden des Teufelssees gebaut, um ein weiteres Absinken zu verhindern. Nach Angaben des STAUN Rostock (2005) liegt der Grundwasserspiegel 150 cm zu tief. In der „Anmeldung eines Vorhabens zur Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern

und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF) für das Vorhabensgebiet Teufelsmoor bei Horst, LK Doberan“, das die Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V 2008 an das STAUN Rostock stellte, heißt es, dass immer noch ein anhaltender Wasserabfluss aus dem Moorkomplex zu beobachten ist : “Damit ist die elementare Voraussetzung für den Erhalt bzw. die Regeneration dieses hochwertigen Regenmoorkomplexes: nämlich eine ausgeglichene Wasserbilanz, nicht erfüllt.“ Ziel des Vorhabens ist es, „ ... die maximal mögliche Verhinderung von Wasserabflüssen aus dem Moor und damit die Schaffung von hydraulischen Bedingungen, die im gesamten Moor das Wiedereinsetzen der Entwicklung einer natürlichen, regenmoortypischen Vegetation erlauben.“

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Billenhagen, Revier Groß Freienholz zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsartenverteilung	Flächenanteil (%)
Staatswald Land	75,48
Kommunalwald	1,33
Privatwald	17,44
anderer Privatwald	5,75

Baumartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)
Gemeine Birke	78,85	37,48
Gemeine Kiefer	62,73	29,82
Gemeine Fichte	45,94	21,84
Stieleiche	3,12	1,48
Rotbuche	2,6	1,24
Roterle	2,34	1,11
Aspe	2,24	1,06
Moorbirke	1,74	0,83
Gemeine Esche	1,44	0,68
Bergahorn	1,27	0,60
Eberesche	1,20	0,57
Weißerle	0,86	0,41
Sitkafichte	0,84	0,40
Roteiche	0,18	0,09
Schwarzpappel	0,11	0,05
Blöße	4,93	2,34
Summe	210,39 ha	100 %

Unterstände finden sich auf 95,92 ha der Bestandesfläche, vor allem aus Gemeiner Birke (48,7 %) und Moorbirke (29,6%), aber auch aus Gemeiner Fichte (13,8%). Auf 12,43 ha der Bestandesfläche gibt es noch einen **Überhalt**, vor allem aus Altfichten (83,40%), als Überbleibsel der durch die Wiedervernässung abgestorbenen Fichtenbestände.

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die folgende Darstellung zeigt die Stammstandortsverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes und auf Grundlage der im DSW für jede Teilfläche bzw. BG gemachten Angaben

Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
kräftige Sümpfe	OK 2	0,98	0,47
kräftige Trockenbrücher	OK 4	1,90	0,90
mäßig nährstoffhaltige Trockenbrücher	OM 4	3,88	1,84
ziemlich arme Sümpfe	OZ 2	1,27	0,61
ziemlich arme Trockenbrücher	OZ 4	16,52	7,85
arme nasse Sümpfe	OA 1	0,14	0,07
arme Sümpfe	OA 2	5,66	2,69
arme Brücher	OA 3	28,08	13,35
arme Trockenbrücher	OA 4	119,72	56,90
Σ Organische Naßstandorte		178,15	84,68
reiche (dauer-)feuchte Standorte	NR 2	1,50	0,71
ziemlich arme (dauer-)nasse Standorte	NZ 1	3,26	1,55
ziemlich arme (dauer-)feuchte Standorte	NZ 2	0,95	0,45
Ziemlich arme (dauer-)frische Standorte (entwässert)	NZ 3	7,85	3,73
Σ Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte		13,56	6,44
kräftige frische Standorte	K 1	17,61	8,37
mäßig nährstoffhaltige mittelfrische grundfeuchte Standorte	M 2g	1,07	0,51
Σ Unvernässte Standorte		18,68	8,88
Gesamtsumme		210,39	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet „Teufelsmoor bei Horst“ besteht zu ca. 70 % aus Wald. Die Gesamtgröße des FFH-Gebietes 1940-301-040 beträgt 302 ha, davon entfallen 210,39 ha auf Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE 1940-401 „Teufelsmoor bei Horst“ (siehe Anlage 6.12.2). In der Tabelle 5 sind die für das Schutzgebiet gemeldeten Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten einschließlich ihrer Gebietsbeurteilung aufgeführt. Bei der Waldbewirtschaftung müssen alle hier verzeichneten Vogelarten mit besonderen Waldansprüchen vorsorglich beachtet werden.

Tabelle 5: Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes 1940-401

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme vegetationsarme Schlammflächen, vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	
Kranich	<i>Grus grus</i>	störungsarme nasse Waldbereiche am Rand des Moores und in den Verlandungszonen der Seen	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch - halboffene Moore - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Trauersee-schwalbe	Chlidonias niger	- störungsarme flache Kleingewässer mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, vegetationsarmen Torf- oder Schlammhängen (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete	
Wespenbussard	Pernis apivorus	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im FFH-Gebiet liegt das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor bei Horst“.

Die Verordnung zum Naturschutzgebiet ist im Anhang enthalten (siehe Anlage 6.5).

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatSchG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,

- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 6: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150		Kein Waldbezug
3160	<ul style="list-style-type: none"> - Wasservegetation mit Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematten - Verlandungsvegetation und Ufervegetation mit Torfmoos-Schwingrasen, Torfmoos-Seggenrieden und Torfmoosrasen 	Von Wald umgeben
7120	<ul style="list-style-type: none"> - Torfsubstrate - ganzjährig hohe Wasserstände - fehlende Beschattung - Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff) 	Von Wald umgeben
Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen - Verbund zwischen den einzelnen Gewässer - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei 	Habitate teilweise im Wald gelegen
Große Moosjungfer	<ul style="list-style-type: none"> - Klein- und Moorgewässer - Gewässerverbund - offene Wasserfläche und mäßig dichter submerser und emerser Vegetation - möglichst volle Besonnung des Gewässers - gehölzfreie besonnte Uferpartien und windgeschützte Staudenfluren in den angrenzenden Bereichen - fehlender oder geringer Feinddruck durch Fische 	Habitate im Wald gelegen
Eremit*	<ul style="list-style-type: none"> - Bäume (vorwiegend Laubbäume) mit Höhlen in denen sich durch Braunfäule ein Mulmkörper gebildet hat - Verbund geeigneter Bäume (Entfernung max. 500 m) - Brutbaumkontinuität 	Habitate im Wald gelegen

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	0,08	C	?	?
3160	Dystrophe Seen und Teiche	24,37	C	?	?
7120*	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	243,67	B	?	?
Summe Flächengröße		268,12			

In Tabelle 6 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet kein Wald-Lebensraumtyp aber drei Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Gebiet kommt laut Meldung ein prioritärer Lebensraumtyp vor.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Tabelle 8: Vorkommen von Arten nach Anhang II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nichtziehend	vorhanden	B	?	Nachweis an einem Standort, Brücke über Mühlenbak, Straße (B110) zwischen Sanitz und Tessin, (Losung)
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Nichtziehend	häufig	A	?	Nachweis an einem Standort, Horster Moor
1084	Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>)	Nichtziehend	vorhanden	B	?	Nachweis an einem Standort, südöstl. von Sanitz, Altfund (1977)

In Tabelle 7 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet drei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt laut Meldung eine prioritäre Art vor.

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
3150	-	-	-	x
3160	-	-	x	x
7120	-	-	-	x

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Behandlungseinheit. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
- Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT-spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzliche geschützten Biotope §20 NatSchAG MV
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2010 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V Abt. Naturschutz 2010

3. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

3.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

Alle vorkommenden Waldflächen werden dem Lebensraumtyp 7120 – Degenerierte renaturierungsfähige Hochmoore – zugeordnet. Für die Erfassung und Bewertung dieses Lebensraumtyps ist ausschließlich die Naturschutzverwaltung zuständig.

Es gibt in dem FFH-Gebiet keine weiteren Waldlebensraumtypen.

4. Umsetzung von Maßnahmen

4.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§33 BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 3150, 3160, 6210, 7120**). Durch die *§30 BNatSchG* und *§20 NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen.

„Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender

Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu

Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotzeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen

bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter, Große Moosjungfer, Eremit

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Da das FFH-Gebiet gleichzeitig Vogelschutzgebiet ist, werden die Regelungen des besonderen Artenschutzes auf alle walddrelevanten Arten angewendet.

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

4.2 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 6.9
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 6.10
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 6.11

5. Anlagen

5.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

5.2 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

5.3 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

5.4 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor bei Horst“ vom 21. August 1996

**5.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**5.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(FöRiForst-GAK M-V)**

5.7 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

5.8 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

5.9 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

5.10 Kartendarstellungen

5.10.1 Schutzgebiete